

Anlage 2 zur Beschlussvorlage

"Satzung über die Gewährung von Beihilfe und eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr Ulm (Krankenfürsorgesatzung Feuerwehr)"

hier: Grundlagen der Zuschussgewährung

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat am 17.11.2016 entschieden, dass Gemeinden, die ihren beamteten Feuerwehrleuten im Einsatzdienst einen Zuschuss zur Krankenversicherung gewähren, die Höhe des Zuschusses durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Satzung regeln müssen, wobei der Zuschuss im Allgemeinen diejenigen finanziellen Nachteile ausgleichen müsse, die den Feuerwehrleuten durch den Verlust der Heilfürsorge entstünden. Der Gemeinderat habe einen Gestaltungsspielraum, weil das Gesetz keine genauen Vorgaben zur Höhe des Zuschusses mache. Bei der Bemessung muss sich der Gemeinderat an sachlichen Kriterien orientieren und diese offenlegen. Auf die finanzielle Belastbarkeit der Feuerwehrleute ist besonders Rücksicht zu nehmen (Besoldungsgruppe/ Bemessungssatz).

Zu diesem Zeitpunkt hatten nur noch die Städte Ulm und bis zum Jahresende 2016 noch Esslingen das System der Heilfürsorge, alle anderen Kommunen gewähren (alle Berufsfeuerwehren bereits seit den 70er Jahren) Beihilfe mit Zuschuss, wobei dieser überwiegend als Pauschbetrag in Höhe von 75 Euro pro Monat ausbezahlt wurde.

Um dem Urteil gerecht zu werden und eine einheitliche Handhabung bei der Zuschussgewährung landesweit zu ermöglichen, hat der Städtetag Baden-Württemberg in Abstimmung und Zusammenarbeit mit verschiedenen Städten und im Einvernehmen mit Verdi und DpoIG eine Mustersatzung erarbeitet.

Diese Mustersatzung wurde der Ulmer Satzung zugrundegelegt und durch Sonderregelungen ergänzt, die sich aufgrund des Umstiegs von der Heilfürsorge auf Beihilfe mit Zuschussgewährung ergeben.

Erläuterung Satzungsinhalte zur Zuschussgewährung (Regelungen aus Mustersatzung)

§ 2 Zuschuss

Zu Abs. 1:

Der den Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr nach § 79 Abs. 4 LBG zu gewährende Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung wird nach Maßgabe der vorliegenden Satzung festgesetzt.

Zwar erscheint nach § 79 Abs. 4 LBG die Festlegung eines einheitlich für alle Berechtigten geltenden Pauschalbetrages auch nach dem aktuellen Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg zur Zuschussberechnung dem Grunde nach zulässig, die Festlegung eines einheitlichen Pauschalbetrages ist jedoch nach den Grundsätzen des Urteils deutlich erschwert und müsste so bemessen werden, dass der Zuschuss grundsätzlich auch im Einzelfall sachlich begründet und angemessen erscheint.

Entsprechend dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg wird der Zuschuss unter Berücksichtigung der individuellen Belastung eines jeden Beamten/jeder Beamtin mit den Kosten einer die Behilfe ergänzenden privaten Krankenversicherung festgesetzt.

Die Berechnung des monatlich zu leistenden Zuschusses ist in Form eines prozentualen Anteils des steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwandes der bzw. des Zuschussberechtigten vorgesehen.

Vorsorgeaufwendungen sind Versicherungsbeiträge mit Vorsorgecharakter, vorliegend für den Fall der Krankheit. Sie zählen zu den Sonderausgaben und sind steuerlich beschränkt abziehbar.

Die Regelung knüpft an die tatsächliche Belastung der einzelnen Beamtin bzw. des einzelnen Beamten mit Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung an, gedeckelt jedoch in Höhe des individuell als Vorsorgeaufwand steuerlich anerkannten (Teil-) Betrages.

Maßgeblich sind nur die Vorsorgeaufwendungen für die Person der Beamtin bzw. des Beamten selbst; Vorsorgeaufwendungen der Beamtin bzw. des Beamten für dritte Personen, insbesondere Familienangehörige, bleiben unberücksichtigt.

Die Beschränkung auf den steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwand rechtfertigt sich aus dem je nach Vorsorgebedürfnis individuell unterschiedlichen Umfang der vereinbarten Krankenversicherungsleistungen und entsprechenden Aufwendungen. Der steuerlich anerkannte Vorsorgeaufwand orientiert sich an den Beiträgen zur gesetzlichen und privaten Basiskrankenversicherung. Darüber hinausgehende Aufwendungen sind auch steuerlich nicht berücksichtigungsfähig.

Der Prozentsatz wird grundsätzlich mit 80 v. H. und für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A7 und A8 mit 85 v. H. zugrunde gelegt.

Dies erscheint sowohl im Hinblick auf das verglichen mit den Leistungen der Heilfürsorge höherwertige Versorgungsniveau der Beihilfe nebst diese ergänzenden Leistungen der privaten Krankenversicherung wie auch die in § 79 Abs. 4 letzter Halbsatz LBG vorgesehenen Vorsorgekuren sachlich begründet und angemessen.

Der um 5 Punkte erhöhte Prozentsatz in den Besoldungsgruppen A7 und A8 trägt der verhältnismäßig höheren Belastung dieser Personengruppe mit den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung Rechnung.

Zu Abs. 3:

Die Festsetzung des Zuschusses erfolgt für das gesamte Kalenderjahr. Eine unterjährige Neufestsetzung ist rechtlich nicht veranlasst und auch aus administrativen Gründen nicht vorgesehen. Ausnahme: Wechsel Anwärter zu Beamte.

Zu Abs. 4:

Die Gewährung des Zuschusses ist grundsätzlich an die Gewährung der Stellenzulage für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr nach § 49 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (Feuerwehrezulage) gebunden.

Mit Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung der Feuerwehrezulage entfällt zugleich der Zuschuss. Ein Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung ist hiernach gesetzlich nur für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr vorgesehen.

Etwas anderes gilt nur für Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr, die

- a) nur wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Wartezeit nach § 49 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit der Anlage 14 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (Dienstzeit mindestens 1 Jahr) keine Feuerwehrezulage erhalten (z. B. Anwärter) oder
- b) Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge nach den § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) haben (Elternzeit).

Dieser wird nach näherer Maßgabe dieser Satzung der Zuschuss gewährt, wobei der Zuschuss im Fall b) zur Vermeidung von Überzahlungen jedoch um den Wert derjenigen Leistungen gekürzt wird, die die Beamtin bzw. der Beamte nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 AzUVO während der Elternzeit erhält.

Zu Abs. 5:

Der steuerlich anerkannte Vorsorgeaufwand ist durch die Beamtinnen und Beamten nachzuweisen.

Dies erfolgt durch eine entsprechende, der Zentralen Steuerung und Dienste/Personal und Organisation jährlich im Original vorzulegende Bescheinigung der privaten Krankenversicherung, die von dort in der Regel unaufgefordert und kostenfrei erteilt wird. Die Vorlage hat bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres zu erfolgen.

Bis zur Vorlage der Bescheinigung wird der bisherige monatliche Zuschuss weitergewährt. Der Berechnung wird aber die aktuelle Besoldungsgruppe am 01.01. des laufenden Jahres und gegebenenfalls (bei Altfällen) die Reduzierung nach § 2 Abs. 2. berücksichtigt.

Sofern der Nachweis bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres geführt wird, erhalten die Beamtinnen und Beamten den nach den Bestimmungen dieser Satzung - ggf. in Verbindung mit der Dienstvereinbarung - ermittelten Zuschuss rückwirkend.

Legt die bzw. der Zuschussberechtigte die geforderte Bescheinigung nicht bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres vor, so beträgt der Zuschuss für das gesamte Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen im Übrigen, 75,00 € monatlich.

Eine unterjährige Neufestsetzung des Zuschusses, etwa infolge nachträglicher Vorlage der geforderten Bescheinigung, ist ausgeschlossen. Ausnahme ist der Fall, dass ein/e Anwärter/-in zum/zur Brandmeister/-in ernannt wird.

Zu Abs. 6:

Entsteht der Anspruch auf Gewährung des Zuschusses, etwa durch unterjährigen Eintritt in den Dienst der Stadt Ulm, durch unterjährige Erfüllung der Voraussetzungen für die Zahlung der Feuerwehruzulage oder weil die bzw. der Zuschussberechtigte bis dahin keinen Anspruch auf laufende Dienst- und Anwärterbezüge hatte, erstmalig im laufenden Kalenderjahr nach dem 01.01., ist die Bescheinigung innerhalb von drei Monaten seit Entstehen des Anspruchs auf den Zuschuss vorzulegen. Bis zur Vorlage der Bescheinigung beträgt der monatliche Zuschuss 75,00 €. Wenn der erforderliche Nachweis innerhalb der genannten Frist geführt wird, erhalten die Beamtinnen und Beamten den sich nach den Bestimmungen dieser Satzung ergebenden Zuschuss rückwirkend. Ansonsten verbleibt es für dieses Kalenderjahr bei monatlich 75,00 €. Eine unterjährige Neufestsetzung des Zuschusses, etwa infolge nachträglicher Vorlage der geforderten Bescheinigung, findet auch insoweit nicht statt.

Zu Abs. 7:

Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Zuschusses gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

Zu Abs. 8:

In Fällen besonderer Härte, in denen die satzungsgemäße Bestimmung des Zuschussbetrages zu einem sachlich schlechterdings unververtretbaren Ergebnis führt, kann die Zentrale Steuerung und Dienste/Personal und Organisation die Höhe des Zuschusses auf Antrag der bzw. des Zuschussberechtigten abweichend festsetzen.

Dies wird nur ausnahmsweise und unter engen Voraussetzungen der Fall sein, wenn, ohne dass hierfür Gründe in der Person der bzw. des Zuschussberechtigten vorliegen, ein besonders auffälliges Missverhältnis zwischen der tatsächlichen Belastung der Beamtin bzw. des Beamten durch die zu leistenden Beiträge an eine Krankheitskostenversicherung einerseits und der in § 79 Abs. 4 LBG dem Grunde nach vorgesehenen und durch die Bestimmungen dieser Satzung konkretisierten anteiligen Entlastung durch einen Zuschuss des Dienstherrn andererseits festgestellt ist und eine satzungsgemäße Festsetzung des Zuschusses für die Beamtin bzw. den Beamten daher unzumutbar ist.

Die Beschränkung der Härtefallregelung auf Sachverhalte, die nicht in der Person der bzw. des Zuschussberechtigten begründet sind, führt insbesondere dazu, dass von der Versicherungsgesellschaft außertariflich vereinbarte Bedingungen zur Aufnahme der bzw. des Zuschussberechtigten in die jeweilige private Krankenversicherung oder einen bestimmten Bereich (Risikozuschläge) nur dann zu berücksichtigen sein können, wenn der jeweilige Risikozuschlag allein aufgrund der Eigenschaft der Zugehörigkeit der bzw. des Zuschussberechtigten zur Personengruppe der Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr und zum Ausgleich der deswegen zusätzlich zu kalkulierenden Krankheitskosten erhoben wird - und nicht etwa auch aufgrund aktueller oder Vorerkrankungen. Die Zentrale Steuerung und Dienste/Personal und Organisation entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Festsetzung eines höheren als des sich nach den Bestimmungen dieser Satzung ergebenden Zuschussbetrages besteht nicht.